

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2009

Nr. 2009/2210

Behinderung: INVA Mobil – Betriebsbeiträge 2010 – 2014 und Ermächtigung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung

1. Erwägungen

Die Institution INVA Mobil betreibt einen Fahrdienst für vorübergehend oder dauernd mobilitätsbehinderte Personen, welche nicht die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können. Bis zum Inkrafttreten der 4. IV-Revision leistete das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) jährliche Betriebsbeiträge. Im Nachgang zur 4. IV-Revision setzte der Regierungsrat mit RRB Nr. 2005/2155 vom 31. Oktober 2005 fest, dass durch einen pro Kopf-Beitrag von Fr. 0.75 pro Kantonseinwohner und Einwohnerin ab dem 1. Januar 2006 die bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV ausgerichteten Betriebsbeiträge ersetzt werden sollen. Die Zuordnung des Leistungsfeldes Fahrdienst an die Einwohnergemeinden erfolgte gestützt auf die statistische Erhebung, wonach sich über 60% der Leistungsbeziehenden im AHV-Alter befanden und aufgrund altersbedingter Gebrechen in ihrer Mobilität eingeschränkt waren. Da nach dem Gesetz über die Aufgabenreform soziale Sicherheit der Bereich „Alter“ ein kommunales Leistungsfeld bildete und das Gesetz eine Entflechtung der Aufgaben im Sinne einer ausschliesslichen Zuordnung an ein Gemeinwesen, entweder Kanton oder Einwohnergemeinden, bezweckte, erklärte sich der VSEG mit der Zuordnung des Fahrdienstes als kommunales Leistungsfeld einverstanden.

Auf der Grundlage des Regierungsratsbeschlusses schlossen der VSEG und INVA Mobil eine Leistungsvereinbarung ab zur Gewährleistung eines Fahrdienstes für vorübergehend oder dauernd mobilitätsbehinderte Personen, welche nicht die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können. Wegen des über Jahre hinweg gleichbleibenden Beitrages von Fr. 0.75 pro Einwohner und Einwohnerin und, damit verbunden, wegen der zunehmenden finanziellen Schwierigkeiten ersuchte INVA Mobil Ende 2008 um zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Gestützt auf entsprechende Verhandlungen zwischen INVA Mobil, dem VSEG und dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) sprach der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2009/242 vom 17. Februar 2009 der INVA Mobil für das Jahr 2009 zur Überbrückung einen einmaligen Betriebsbeitrag von Fr. 60'000.— zu. Gleichzeitig wurde das Departement des Innern über das ASO beauftragt, ausgehend von einer Beitragsleistung von einem Drittel Kanton zu zwei Dritteln Einwohnergemeinden mit dem VSEG und INVA Mobil Vertragsverhandlungen über eine Leistungsvereinbarung 2010 – 2014 aufzunehmen. Vorbehalten wurde die Beschlussfassung über den Volksauftrag für eine auftragsgerechte Finanzierung der Behindertentransportdienste. Ferner wurde beschlossen, dass die ausgehandelte Kostenbeteiligung des Kantons und die Eckdaten der Leistungsvereinbarung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen seien.

Mit RRB Nr. 2009/756 vom 4. Mai 2009 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, den Volksauftrag „für eine auftragsgerechte Finanzierung der Behindertentransportdienste“ nicht erheblich zu erklären. Mit der Begründung, der Betrieb von Behindertentransportdiensten sei nicht Gegenstand des Verkehrs, sondern der spezifischen Behinderten- und Alterspolitik und somit mit Instrumenten der Sozialgesetzgebung sicherzustellen und zu finanzieren, wurde darauf hingewiesen, dass die Vorgaben gemäss RRB Nr. 2009/242 vom 17. Februar 2009 betreffend INVA Mobil weiterhin zielführend erschienen. Mit Beschluss Nr. VA 016/2009 vom 23. Juni 2009 erklärte der Kantonsrat den Volksauftrag „für eine auftragsgerechte Finanzierung der Behindertentransportdienste“ nicht erheblich.

Gestützt auf den kantonsrätlichen Grundsatzentscheid vom Juni 2009, die Behindertentransportdienste nicht dem Öffentlichen Verkehr zu unterstellen, und dem mit RRB Nr. 2009/242 vom 17. Februar 2009 skizzierten Vorgehen für die Jahre 2010 – 2014 fanden im Sommer 2009 Verhandlungen zwischen INVA Mobil, VSEG und ASO statt.

2. Erwägungen

Das Verhandlungsergebnis zwischen INVA Mobil, VSEG und ASO präsentiert sich wie folgt:

Kantons- und Einwohnergemeindebeiträge sind auf einen Zeithorizont von fünf Jahren auszurichten. Die Berechnung erfolgt neu auf der Basis von Vollkosten und schliesst damit die Investitionskosten für Fahrzeuge mit ein. Die abzuschliessende Leistungsvereinbarung 2010 – 2014 verlangt die Erbringung bzw. Sicherstellung der Fahrdienste für das ganze Kantonsgebiet. Die neue Leistungsvereinbarung zwischen den drei Parteien INVA Mobil, VSEG und Departement des Innern orientiert sich in Form und Inhalt weitgehend an der Leistungsvereinbarung zwischen INVA Mobil und VSEG vom 21. 11. 2005. Die Finanzierungsregelung setzt voraus, dass INVA Mobil zwei Drittel der Kosten durch die an die individuellen Leistungsbezüger verrechenbaren Tarife abdeckt. Dies bedingt von Seiten der INVA Mobil eine moderate Tarifierhöhung. Der Vorstand der Trägerschaft hat die entsprechenden Tarifierhöhungen beschlossen und die daraus resultierende Taxordnung 2010 vorgelegt. Pro Kantons-einwohner betragen danach die ungedeckten Kosten einschliesslich der Investitionskosten für Fahrzeuge Fr. 1.50. Davon sind entsprechend dem Verhältnis der Nutzung der Fahrdienste durch betagte Menschen, nämlich 60%, infolge der Zuordnung des Bereichs Alter als kommunales Leistungsfeld von den Einwohnergemeinden zu tragen. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 0.90. Für die übrige Nutzung der Fahrdienste durch Menschen mit einer Behinderung, nämlich 40%, leistet der Kanton einen Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 0.60. Der VSEG hat der Neuregelung anlässlich der VSEG-Vorstandssitzung vom 22. August 2009 zugestimmt.

Dieses Verhandlungsergebnis verschiebt zwar leicht das mit RRB vom 17. Februar 2009 als Ausgangslage für die Verhandlungen vorgezeichnete Beitragsverhältnis von einem Drittel Kanton und zwei Dritteln Einwohnergemeinden, widerspiegelt aber das effektive Nutzungsverhältnis zwischen Menschen im Alter und Menschen mit einer Behinderung. Eine möglichst realitätsgetreue Abbildung der Wirklichkeit bietet denn auch eher Gewähr für eine längerfristig tragfähige Lösung und trägt dazu bei, Konflikte zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu vermeiden.

3. Beschluss

- 3.1 Der Kanton, über das Departement des Innern, und der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), stellvertretend für alle Einwohnergemeinden, übernehmen für „INVA Mobil“ die Rolle der Besteller und schliessen mit „INVA Mobil“ eine Leistungsvereinbarung 2010 – 2014 ab.
- 3.2 Die Leistungsvereinbarung 2010 – 2014 hat folgende Eckpunkte zu regeln:
- Gewährleistung der Fahrdienste für das gesamte Kantonsgebiet
 - Aufnahmekriterien, Betriebszeiten, Personal
 - Infrastruktur/Fahrzeuge
 - Qualitätssicherung
 - Finanzielles, Buchführung und Controlling
 - Geltungsdauer, Kündigung, Schlussbestimmungen
- 3.3 Die Kosten der Fahrdienste von INVA Mobil basieren auf einer Vollkostenrechnung, inklusive Investitionen für Fahrzeuge. Zwei Drittel der Kosten werden durch die Fahrtarife abgegolten. Ein Drittel der Kosten wird durch Kanton und Einwohnergemeinden getragen. Die Kostenbeteiligung beträgt für den Kanton 40% und für die Einwohnergemeinden 60%.
- 3.4 Der INVA Mobil wird für die Jahre 2010 – 2014 ein Beitrag von Fr. 1. 50 pro Kantonseinwohner und -einwohnerin zugesichert. Davon leisten die Einwohnergemeinden einen Beitrag von Fr. 0.90 und der Kanton einen Beitrag von Fr. 0.60.
- 3.5 Der Kantonsbeitrag wird aus Konto Nr.027/365000/20463 zugesprochen und jeweils im April ausbezahlt.
- 3.6 Den Beitrag der Einwohnergemeinden erhebt die SAGIF im Auftrag des VSEG. Die Überweisung der Beiträge an INVA Mobil erfolgt je hälftig per Ende Januar und per Ende Juli.
- 3.7 Basis der massgebenden Einwohnerzahlen bildet die jeweilige kantonale Bevölkerungsstatistik des Amtes für Finanzen des Vorvorjahres.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit ASO (6); soziale Dienste; HER, Ablage

INVA Mobil, Grabackerstrasse 6, Postfach, 4502 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Präsidien der Einwohnergemeinden (126)

SAGIF, p.A. Peter Jordi, Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Aktuariat SOGEKO